



**GEMEINDE Arzl im Pitztal**  
Bezirk Imst

# **RICHTLINIE** **für die Förderung von** **Elektromopeds**



GR-Beschluss vom:

**17.01.2023**

**RICHTLINIE**  
**für die FÖRDERUNG von Elektromopeds**  
**in der Gemeinde Arzl im Pitztal**

## **§ 1 Ziel**

Mit der nachgeführten Förderung soll ein Anreiz zur Anschaffung eines Elektromopeds geschaffen werden und damit einen Beitrag zur Energieunabhängigkeit gemäß **Tirol 2050 energieautonom** zu erreichen, sowie die Lebensqualität der Bevölkerung durch Lärm- und Abgasreduktion zu erhöhen. Die e5 Gemeinde Arzl im Pitztal setzt damit einen zusätzlichen Anreiz zur Bundesförderung.

## **§ 2 Förderungsgegenstand und -höhe**

Die Anschaffung von Elektromopeds wird mit einem einmaligen Kostenzuschuss von **€ 200,--** pro Elektromoped (Klasse L1e) gefördert. Gefördert werden maximal 5 Elektromopeds pro Jahr.

## **§ 3 Voraussetzungen für die Förderung**

- (1) Eine Förderung nach §2 Abs. setzt voraus, dass
  - a) sich der Hauptwohnsitz der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers in der Gemeinde Arzl im Pitztal befindet
  - b) das Elektromoped über bzw. bei einem Tiroler Zweiradhändler erworben wurde
  - c) keine Gemeindeförderung nach § 2 in den letzten 3 Jahren in Anspruch genommen wurde
- (2) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Die Förderung richtet sich ausschließlich an Privatpersonen. Der gewerbliche bzw. industrielle Bereich ist von der Förderung ausgenommen.
- (3) Die Gewährung der Förderung ist in Abhängigkeit des jährlich zur Verfügung gestellten Budgets möglich und daher durch diesen Betrag gedeckelt.

## **§ 4 Verfahrensbestimmungen**

- (1) Kostenzuschüsse für den Ankauf von Elektromopeds werden nur aufgrund eines Ansuchens einmalig gewährt. Für diese Ansuchen sind die in der Gemeinde erhältlichen Formulare zu verwenden.
- (2) Ansuchen sind nach Ankauf des Elektromopeds einzureichen (spätestens 6 Monate nach Kauf).
- (3) Mit dem Ansuchen ist eine Kopie der Rechnung, Zahlungsbestätigung sowie Zulassung des erworbenen E-Mopeds einzureichen.
- (4) Die Entscheidung über die Förderung wird dem/der FörderungswerberIn schriftlich mitgeteilt.
- (5) Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf ein Bankkonto.

## **§ 5 Rückzahlung der Förderung**

Der gewährte Kostenzuschuss ist zurückzuzahlen, wenn

- (1) die Förderung zu Unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des/der FörderungswerberIn gewährt wurde.
- (2) die Förderung widmungswidrig verwendet wird.

Diese Richtlinien treten ab 01.02.2023 in Kraft und gelten bis 31.12.2023.